Anhang 1

Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

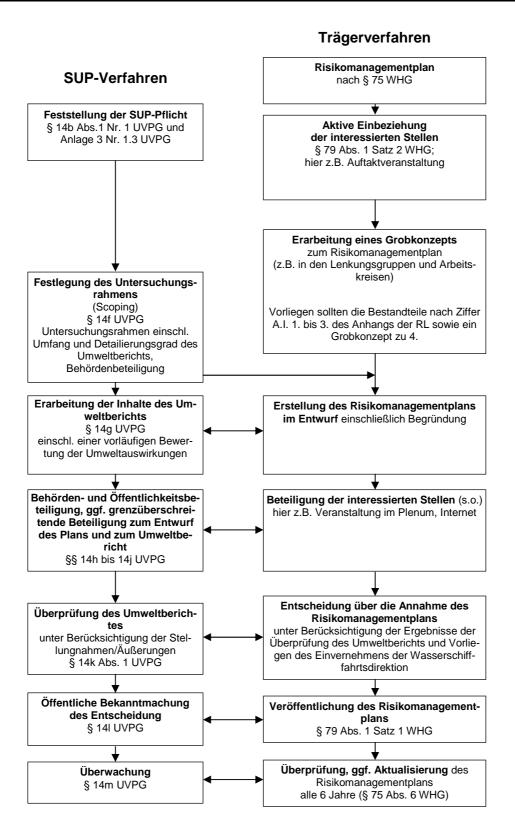


Abb. 1: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren (LAWA, 2013a)

In Abbildung 1 sind die Verfahrensschritte der SUP und dessen Integration in das Verfahren zur Erstellung der Risikomanagementpläne (Trägerverfahren) zusammenfassend dargestellt. Sie werden nachfolgend kurz beschrieben:

Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Verfahren) gem. § 14f UVPG:

Aufgabe des Scoping-Verfahrens ist es mit den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den HWRM-Plan berührt werden, Umfang und Detaillierungsgrad der im Umweltbericht aufzunehmenden Angaben festzulegen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der für die SUP zuständigen Behörde.

Die Scoping-Unterlage ist Grundlage für den Scoping-Termin. In dieser sollte ein Grobentwurf des Umweltberichtes skizziert sein, aus dem die prinzipielle Vorgehensweise hervorgeht. Neben der Beschreibung des Vorhabens in Form eines Grobkonzeptes vorgesehener Maßnahmen, sollten die geltenden Umweltschutzziele dargestellt und die prinzipielle Vorgehensweise zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erläutert sein.

Erstellung des Umweltberichts gem. § 14g des UVPG

Durchführung, wenn die angemessenen Ziele des HWRM-Plans festgelegt und ein Grobkonzept zu den vorgesehen Maßnahmen erstellt wurde.

Erstellung des Umweltberichts nach Vorliegen des Entwurfs des Maßnahmenkatalogs Auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens wird der Umweltbericht erstellt, der die in § 14 g des UVPG aufgeführten Angaben enthalten muss. Die wesentlichen Inhalte der Umweltberichte sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

Die geforderten Angaben beinhalten eine Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des HWRM-Plans.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen sind die Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans darzulegen. Die Ausführungen umfassen die Umweltmerkmale zu allen Schutzgütern nach § 14 g des UVPG und beinhalten Angaben, die für die HWRM-

Pläne und für die Umsetzung der dort geplanten Maßnahmen von Relevanz sind. Bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wasser und Kulturgütern kann vielfach auf Ausführungen der HWRM-Plänen zurückgegriffen werden. Ansonsten sind die Ausführungen durch erweiterte Recherchen zu ergänzen.

Im Umweltbericht sind weiterhin die geltenden Umweltziele aufzuführen. Diese Ziele sind auf internationaler und europäischer Ebene, vom Bund oder den Ländern in Rechtsnormen, Plänen oder Programmen festgelegt worden. Sie dienen als Prüfkriterien, mit denen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand des Umweltberichtes sind Schutzgüter nach § 2 UVPG:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern.

Entstehen auf Grund der Durchführung der HWRM-Pläne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, sind entsprechend dem Planungsstand Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich zu entwickeln.

Zusätzlich beinhaltet der Umweltbericht die nach § 14m geplanten Überwachungsmaßnahmen. Eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung ist beizufügen.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. grenzüberschreitende Beteiligung gem. § 14f bis 14k des UVPG

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt werden, den Entwurf des Plans sowie

den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein.

Veröffentlichung nach Fertigstellung des Entwurfs von HWRM-Plan und Umweltbericht

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Plans, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, öffentlich ausgelegt.

Auslegungsorte sind so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist. Eine ergänzende Veröffentlichung im Internet ist zu empfehlen.

Soweit grenzüberschreitend erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG bestehen oder ein angrenzender Staat darum ersucht sind die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit auch grenzüberschreitend, zu beteiligen.

Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen und Äußerungen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.

Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen überprüft und fortgeschrieben.

Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des HWRM-Plans gem. § 14l UVPG

Bekanntgabe nach Annahme des HWRM-Plans Die Entscheidung über die Annahme des HWRM-Plans ist öffentlich bekannt zu machen. Hierzu ist eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen. In dieser ist darzustellen:

- wie Umwelterwägungen in den HWRM-Plan einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene HWRM-Plan gewählt wurde,
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m ist beizulegen

Überwachung gem. § 14m

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des HWRM-Plans er-

Überwachung während der Gültigkeit des HWRM-Plans geben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Überwachung obliegt der für die SUP zuständigen Behörde. Zur Erfüllung der Anforderungen an die Überwachung können in der Regel bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit und den Behörden deren umweltund gesundheitsbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, zugänglich zu machen. Die Ergebnisse sind bei erneuter Aufstellung bzw. Änderung der HWRM-Pläne zu berücksichtigen.